

# RS Vwgh 1998/10/22 96/04/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1998

## Index

50/01 Gewerbeordnung

50/04 Berufsausbildung

## Norm

BAG 1969 §28;

BAG Ersatz Lehrabschlußprüfung Lehrzeit;

BefNwV Fußpfleger Kosmetiker Masseur 1965;

GewO 1994 §28 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/04/0033 E 22. Oktober 1998 96/04/0034 E 22. Oktober 1998

## Rechtssatz

Der im Wege der Nachsichtsgewährung nicht zu unterschreitende Befähigungsstandard ist in der jeweiligen Meisterprüfungsordnung bzw Verordnung über die erforderlichen Befähigungsnachweise implizit verbindlich festgelegt (Hinweis VfSlg. 13094/1992), wobei die V über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung, BGBl 356/1985, idFBGBl 95/1989, präzisiert, inwieweit die vom Nachsichtswerber geltend gemachte Ausbildungsvariante mit dem standardisierten Ausbildungsgang übereinstimmt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996040032.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)